

# Geschäftsordnung des Priesterrates im Bistum Magdeburg

## 1. Leitung

Der Bischof beruft den Priesterrat ein und leitet ihn (can. 500 § 1).

Bei der Leitung unterstützt ihn ein Sprecher, der ein gewähltes Mitglied des Priesterrates ist. Der Sprecher und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden bei der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Priesterrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Bei Entscheidungen, deren Aufschub bis zur nächsten Priesterratssitzung nicht möglich oder nicht ratsam ist, kann eine schriftliche Befragung der Mitglieder des Priesterrates erfolgen.

Die Tagesordnung wird vom Bischof nach Absprache mit dem Sprecher des Priesterrates festgelegt. Der Bischof lässt von Mitgliedern des Priesterrates vorgeschlagene Beratungsgegenstände zu.

## 2. Sitzungen

Der Priesterrat tagt wenigstens zweimal im Jahr.

## 3. Beschlussfähigkeit

Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 4. Bekanntmachung der Beschlüsse

Dem Bischof steht es allein zu, für die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse zu sorgen (can. 500 § 3).

Lehnt der Bischof die Bestätigung oder Bekanntmachung eines Beschlusses ab, soll er dem Priesterrat die Gründe hierfür bekanntgeben.

## 5. Protokoll

Von jeder Sitzung des Priesterrates ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Presbyterium auf geeignete Weise bekanntzugeben ist. Ausgenommen sind Beratungsgegenstände, bei denen Diskretion vereinbart wurde.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Magdeburg, den 21. Dezember 2010

+ 

Dr. Gerhard Feige  
Bischof

